

**Sitzung des Gemeinderates vom 20. Dezember 2016, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.**

- Anwesend: HEINZIUS – 1. Schöffe – Vorsitzender;  
REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;  
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS (außer für Punkt 1 der geschlossenen Sitzung), Viviane JOST, FAYMONVILLE, PALM - Ratsmitglieder;  
R. DREUW - diensttuende Generaldirektorin.
- Entschuldigt: Friedhelm WIRTZ – Bürgermeister,  
Matteo RAUW, PFLIPS und HEINERS – Ratsmitglieder;  
R. ROTH – Generaldirektor.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

A R B E I T E N

- Punkt 1. Unterhaltsarbeiten 2017 an den Gemeinde- und Waldwegen: Los 1 – Teerungen und Los 2 – Teermakadam: Annahme der Lastenhefte, der Leistungsbeschreibungen und der Kostenschätzungen sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

G E M E I N D E E I G E N T U M

- Punkt 2. Veräußerung eines Wegeabsplices in BERTERATH an die ORES zwecks Errichtung einer Trafostation;
- Punkt 3. Ankauf eines Geländeteilstückes in BÜLLINGEN von den Eheleuten Erwin PETERGES-MERTENS aus EUPEN zwecks Regularisierung einer Wegegrenze;
- Punkt 4. Veräußerung eines Wegeabsplices und eines Geländeteilstückes in MANDERFELD an die Eheleute Siegfried und Ulrike MEYER-HEYEN aus MANDERFELD;

G E M E I N D E W A L D

- Punkt 5. Waldarbeiten: Forstkulturpläne 2017 des Forstamtes BÜLLINGEN: Annahme;
- Punkt 6. Bestellung der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2017: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart;

F I N A N Z E N

- Punkt 7. Aufnahme einer Anleihe zur Finanzierung der Einrichtung eines KALEIDO-Zentrums in BÜLLINGEN: Annahme des Lastenheftes sowie Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 8. Buchführung der Hilfeleistungszone DG: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2017;
- Punkt 9. Buchführung der POLIZEIZONE EIFEL: Haushalt 2017: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN;
- Punkt 10. Haushaltsplan 2017 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung;
- Punkt 11. Haushaltsplan 2017 der Gemeinde: Verabschiedung;
- Punkt 12. Protokoll der Sitzung vom 22. November 2016 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

A R B E I T E N

- Punkt 1. Unterhaltsarbeiten 2017 an den Gemeinde- und Waldwegen: Los 1 – Teerungen und Los 2 – Teermakadam: Annahme der Lastenhefte, der Leistungsbeschreibungen und der Kostenschätzungen sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 802.6:865.11)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Lastenhefte und Leistungsbeschreibungen der Unterhaltsarbeiten 2017 der Gemeinde- und Waldwege;

In Erwägung, dass die Vereinigte Kommission am 29.10.2016 die auszubessernden Wegeteilstücke besichtigt hat;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung in Höhe von 70.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) für das Los 1 (Teerungen) sowie 20.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) für das Los 1 (Teerungen) für Forstwege;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung in Höhe von 299.784,00 € für das Los 2 (Teermakadam);

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimmen der Herren A. MIESEN und R. STOFFELS:

**Artikel 1.** Die vorliegenden Lastenhefte mit Leistungsbeschreibung für Los 1 (Teerungen) und Los 2 (Teermakadam) der Unterhaltsarbeiten 2017 an den Gemeindewegen mit einer Kostenschätzung in Höhe von 70.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) für Los 1, 20.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) für Los 1 (Forstweg), und 299.784,00 € (einschl. 21 % MwSt.) für Los 2 gutzuheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart wird die offene Ausschreibung festgelegt;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

## GEMEINDEEIGENTUM

### **Punkt 2. Veräußerung eines Wegeabschlusses in BERTERATH an die ORES zwecks Errichtung einer Trafostation (D.K.Nr. 506.122)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Antrages vom 08.03.2016 der ORES, mit Sitz in 4700 EUPEN, Vervierser Straße 64-68, auf Erwerb eines 36,00m<sup>2</sup> großen Wegeabschlusses gelegen in BERTERATH, Gemarkung 8, Flur R, zwecks Errichtung einer Trafostation im Hinblick auf die Modernisierung des Hoch- und Niederspannungsstromverteilernetzes;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitee ST. VITH vom 24.08.2016;
- Vermessungsplan des Vermessungsbüros LOVINFOSSE & PREUD' HOMME vom 26.09.2016;
- Einverständniserklärung der ORES vom 25.10.2016;
- Verzichtserklärung von Herrn Carl HENKES vom 07.04.2016;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Veräußerung eines 36 m<sup>2</sup> großen Wegeabschlusses in BERTERATH, Gemarkung 8, Flur R - auf dem Vermessungsplan vom 26.09.2016 des Vermessungsbüros LOVINFOSSE-PREUD'HOMME in violetter Farbe eingetragen - an ORES, Genossenschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in 1348 LOUVAIN-LA-NEUVE, Avenue Monnet 2, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 1.800,00 €;

**Artikel 2.** Der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion wird anerkannt und der für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständige Regionaleinnehmer befreit den Hypothekenbewahrer von der Pflicht eine Eintragung von Amtswegen vorzunehmen;

**Artikel 3.** Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäuferin.

### **Punkt 3. Ankauf eines Geländeteilstückes in BÜLLINGEN von den Eheleuten Erwin PETERGES-MERTENS aus EUPEN zwecks Regularisierung einer Wegengrenze (D.K.Nr. 506.112)**

**DER RAT;**

Auf Grund seines Beschluss vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde anlässlich einer Geländeregularisierung in BÜLLINGEN folgendes Geländeteilstück zum symbolischen Euro erwerben kann: Geländeteilstück, gehörend den Eheleuten Erwin PETERGES-MERTENS, wohnhaft in 4700 EUPEN, Kehrweg 55, entnommen aus der Parzelle Nr. 20k, Gemarkung 1 (BÜLLINGEN), Flur B, mit einer Größe von 29 m<sup>2</sup> (gemäß dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Olivier DEFECHEREUX vom 26.10.2016);

In Erwägung, dass die Gemeinde durch den gegenwärtigen Geländeerwerb die Möglichkeit hat, die dortige Fluchtlinie zu regularisieren;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers O. DEFECHEREUX vom 26.10.2016;
- Einverständniserklärung der Eheleute Erwin PETERGES-MERTENS vom 15.11.2016;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Ankauf eines 29m<sup>2</sup> großen Geländeteilstückes, entnommen aus der Parzelle Nr. 20k, Gemarkung 1 (BÜLLINGEN), Flur B (gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers O. DEFECHEREUX vom 26.10.2016), gehörend den Eheleuten Erwin PETERGES-MERTENS, wohnhaft in 4700

EUPEN, Kehrweg 55, zum symbolischen Euro, und die Integration dieses Geländeteilstücks in das öffentliche Eigentum der Gemeinde;

**Artikel 2.** Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

**Artikel 3.** Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

**Artikel 4.** Das zu erwerbende Geländeteilstück wird in das öffentliche Eigentum eingegliedert;

**Artikel 5.** Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/71151 getragen.

**Punkt 4. Veräußerung eines Wegeabsplisses und eines Geländeteilstückes in MANDERFELD an die Eheleute Siegfried und Ulrike MEYER-HEYEN aus MANDERFELD (D.K.Nr. 506.122)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Antrages vom 10.02.2015 der Eheleute Siegfried und Ulrike MEYER-HEYEN, wohnhaft in Manderfeld 298, 4760 BÜLLINGEN, auf Erwerb eines Wegeabsplisses, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 8, Flur K, Nr. 167e, sowie der Parzelle gelegen in MANDERFELD, Gemarkung 8, Flur K, Nr. 167d;

In Erwägung, dass es sich bei der Parzelle Nr. 167d um eine Privatparzelle der Gemeinde handelt, welche als Zugang zu den Nachbarparzellen Gemarkung 8, Flur K, Nr. 206c und 206a dient und die für die Gemeinde ohne weiteren wirtschaftlichen Wert ist;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 10.04.2015 von Frau Sarah HAAS;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 28.04.2015 von Herrn Jean-Paul LHOEST und Frau Sandrine CARTON;

Nach Durchsicht des Schreibens der Eheleute Siegfried und Ulrike MEYER-HEYEN vom 14.07.2016, in welchem Sie auf den Ankauf der gesamten Parzelle Nr. 167d verzichten: sie möchten nun lediglich einen Geländestreifen aus dieser Parzelle erwerben;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit den Eheleuten Siegfried und Ulrike MEYER-HEYEN, nachstehenden Geländeankauf gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 20.10.2016 durchführen möchte:

- Wegeabspliss (in roter Farbe auf dem o.e. Vermessungsplan eingetragen), angrenzend an die Parzelle Gemarkung 8, Flur K, Nr. 167e: Größe: 62m<sup>2</sup>;
- Geländeteilstück (in blauer Farbe auf dem o.e. Vermessungsplan eingetragen), entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 8, Flur K, Nr. 167d: 19m<sup>2</sup>;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Bericht vom 13.01.2016 über die Geländeexpertise des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH, in welchem der Preis pro m<sup>2</sup> auf 30,00 € im Wohngebiet mit ländlichem Charakter abgeschätzt wurde;
2. Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 20.10.2016;
3. Einverständniserklärung der Eheleute MEYER-HEYEN vom 21.11.2016;
4. Schreiben von Frau Sarah HAAS vom 10.04.2015;
5. Schreiben von Herrn Jean-Paul LHOEST und Frau Sandrine CARTON vom 28.04.2015;
6. Katasterplan und -mutterrolle;
7. Lageplan;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabspliss per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: der Wegeabspliss wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Entnahme des nachstehend beschriebenen Wegeabsplisses aus dem öffentlichen Gemeindegut, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 20.10.2016 in roter Farbe eingetragen und insgesamt 62m<sup>2</sup> groß, angrenzend an die Parzelle Nr. 167e, Flur K, Gemarkung 8, welche den Eheleuten Siegfried und Ulrike MEYER-HEYEN, wohnhaft in Manderfeld 298, 4760 BÜLLINGEN, gehört;

**Artikel 2.** Die Veräußerung des in Artikel 1 erwähnten Wegeabsplisses an die direkten Anlieger, die Eheleute MEYER-HEYEN;

**Artikel 3.** Die Veräußerung eines Geländeteilstückes, entnommen aus der Gemeindeparzelle gelegen in MANDERFELD, Gemarkung 8, Flur K, Nr. 167d, auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 20.10.2016 in blauer Farbe eingetragen und insgesamt 19m<sup>2</sup> groß, an die Eheleute Siegfried und Ulrike MEYER-HEYEN;

**Artikel 4.** Die in Artikel 2 und 3 erwähnten Veräußerungen werden zu einem Gesamtpreis in Höhe von 2.430,00 € durchgeführt;

**Artikel 5.** Die Vermessungs- und Aktkosten sind zu Lasten der Ankäufer.

#### GEMEINDEWALD

##### **Punkt 5. Waldarbeiten: Forstkulturpläne 2017 des Forstamtes BÜLLINGEN: Annahme (D.K.Nr. 863.36)**

DER RAT;

Nach Durchsicht der Arbeitspläne für nicht-bezuschussbare Waldarbeiten des Wirtschaftsjahres 2017 des Forstamtes BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass diese Vorschläge des Forstamtes BÜLLINGEN anlässlich der Vereinigten Kommission vom 14.12.2016 besprochen worden sind;

Nach Anhörung des zuständigen Schöffen RAUW in seinen Ausführungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30, L1122-36 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, folgende nicht-bezuschussbare Waldarbeiten des Wirtschaftsjahres 2017 gutzuheißen und den Leiter des Forstamtes BÜLLINGEN mit der Ausführung unter Berücksichtigung der vom Gemeindegremium festgelegten Richtlinien und der Gesetzgebung über das öffentliche Auftragswesen zu beauftragen. Der Gesamtbetrag dieser Arbeiten beläuft sich auf 296.166,00 € für das Forstamt BÜLLINGEN.

##### **Punkt 6. Bestellung der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2017: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 863.38)**

DER RAT;

Nach Anhörung des Schöffen RAUW über die Anschaffung der für das Wirtschaftsjahr 2017 erforderlichen Pflanzen für den Gemeindegewald;

In Erwägung, dass die ordentlichen Forstkulturpläne 2017, die durch den Gemeinderat am heutigen Tag genehmigt wurden, den Ankauf von Forstpflanzen zu einer Kostenschätzung von 55.677,00 € vorsehen,

Auf Grund des vom Finanzdienst erstellten Lastenheftes vom 09.12.2016 über den Ankauf von Forstpflanzen;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30, L1122-36 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung für die Lose 1 und 2 zum Ankauf der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2017 mit einer Kostenschätzung von insgesamt 55.677,00 € (einschl. 6% MwSt.) gutzuheißen:

**Artikel 2.** Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

#### FINANZEN

##### **Punkt 7. Aufnahme einer Anleihe zur Finanzierung der Einrichtung eines KALEIDO-Zentrums in BÜLLINGEN: Annahme des Lastenheftes sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 487)**

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung, dass im Gebäude der Notdienstzentrale, Malmedyer Str. 5 in BÜLLINGEN, ein KALEIDO-Zentrum eingerichtet wird und die Arbeiten hierzu im Jahre 2017 durchgeführt werden;

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 05.07.2016 und 09.08.2016 über die Annahme des Projektes mit Lastenheft sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

Auf Grund des Kollegiumsbeschlusses vom 13.09.2016 über die Zuschlagserteilung;

Auf Grund des Artikels 8 3° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Vergeben wird der Auftrag über die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 1.122.000,00 € zur Finanzierung der Einrichtung eines KALEIDO-Zentrums in BÜLLINGEN mit einer Laufzeit von 25 Jahren;

**Artikel 2.** Das vorliegende Lastenheft für die Vergabe der in Artikel 1 angeführten Anleihe anzunehmen;

**Artikel 3.** Die Vergabe der in Artikel 1 angeführten Finanzierungsaufträge erfolgt auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung;

**Artikel 4.** Das Kollegium wird mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt;

**Artikel 5.** Vorstehende Beschlussfassung mit dem dazugehörigen Lastenheft der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zuzustellen.

**Punkt 8. Buchführung der Hilfeleistungszone DG: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2017 (D.K.Nr. 485.12:857)**

**DER RAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Auf Grund des Ratsbeschlusses vom 29.10.2014 über die Festlegung eines Verteilerschlüssels für die Gemeindedotationen an die Hilfeleistungszone LÜTTICH Nr. 6, der für die Gemeinde BÜLLINGEN 8,92 % beträgt;

Auf Grund des Beschlusses des Zonenrates der Hilfeleistungszone DG vom 14.10.2016 über die Festlegung der Gemeindedotationen für das Jahr 2017, die sich auf insgesamt 2.180.565,03 € beläuft;

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 8 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN an die Hilfeleistungszone DG für das Wirtschaftsjahr 2017 auf 194.506,40 € festzulegen, und diesen Betrag in den Haushaltsplan 2017 der Gemeinde einzutragen;

**Artikel 2.** Vorstehende Beschlussfassung wird informationshalber zugestellt an:

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Provinzgouverneur,
- die Hilfeleistungszone DG und
- die acht deutschsprachigen Gemeinden.

**Punkt 9. Buchführung der POLIZEIZONE EIFEL: Haushalt 2017: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12:172.84)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.01.2003, der die besonderen Berechnungs- und Verteilungsregeln der Gemeindedotationen innerhalb einer Polizeizone bestimmt;

Nach Durchsicht des Schreibens der Polizeizone EIFEL vom 01.12.2016 über die Festlegung der Gemeindedotationen für das Jahr 2017, die sich auf insgesamt 1.265.046,00 € beläuft, wovon die Gemeinde BÜLLINGEN laut Verteilerschlüssel 17,418 %, d.h. 220.346,00 € übernimmt;

Auf Grund des 3. Absatzes des Artikels 40, Abschnitt 4 - Personal und Haushaltsplan - und des Artikels 71 des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

In Erwägung, dass der Gemeinderat verpflichtet ist, jährlich alle Ausgaben, die laut Gesetz der Gemeinde zufallen, in die Ausgabenseite des Haushaltsplans aufzunehmen, insbesondere die Ausgaben, die durch oder auf Grund des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes zu Lasten der Gemeinde gehen,

einschließlich der Dotation der Gemeinde zugunsten der Polizeizone in den Mehrgemeindezonen (Artikel L1321-1, 18° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung);

Auf Grund des Artikels 8 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN an die Polizeizone EIFEL für das Wirtschaftsjahr 2017 auf 220.346,00 € festzulegen und diesen Betrag in den Haushaltsplan 2017 der Gemeinde einzutragen;

**Artikel 2.** Vorstehende Beschlussfassung wird sowohl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch dem Provinzgouverneur zwecks Billigung sowie der Polizeizone EIFEL informationshalber zugestellt.

**Punkt 10. Haushaltsplan 2017 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung (D.K.Nr. 475.1:185.2)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 23.11.2016 des Sozialhilferates BÜLLINGEN, mit welchem der Haushaltsplan des ÖSHZ für das Wirtschaftsjahr 2017 verabschiedet wurde;

Auf Grund der diesem Beschluss vorausgegangenen Konzertierung vom 21.11.2016 mit dem Gemeindegremium;

Auf Grund des Artikels 88 § 1 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Sozialhilfezentren und des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, den Beschluss des ÖSHZ BÜLLINGEN vom 23.11.2016 über die Verabschiedung des Haushaltsplans 2017 des ÖSHZ BÜLLINGEN zu billigen, welcher wie folgt abschließt:

**Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes:**

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindezuschuss
889.120,23 €	889.120,23 €	0,00 €	271.347,16 €

**Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:**

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindezuschuss
69.867,96 €	29.500,00 €	40.367,96 €	0,00 €

und diese Unterlagen dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

**Punkt 11. Haushaltsplan 2017 der Gemeinde: Verabschiedung (D.K.Nr. 472.1)**

**DER RAT;**

Auf Grund der Artikel L1122-23, L1122-26 §2, L1312-2 und L1313-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel 14 und 22 der am 28.01.2013 erlassenen inneren Geschäftsordnung für den Gemeinderat (abgeändert am 27.02.2013);

Auf Grund der Artikel 7 ff. des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 12 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Rundschreibens vom 07.09.2016 der Vize-Ministerpräsidentin der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Auf Grund der Konzertierung des Direktionskomitees vom 07.12.2016;

Auf Grund des Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 08.12.2016 gemäß Artikel L1124-40 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes, über den effektiv abgestimmt wird, am 09.12.2016 ausgehändigt wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen der Herren A. MIESEN und R. STOFFELS:

**Artikel 1.** Den Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2017 gutzuheißen, der wie folgt abschließt:

**a) Ordentlicher Haushalt:**

Einnahmen:	9.568.649,12
Ausgaben:	8.893.164,59

Überschuss:	675.484,53
-------------	------------

**b) Außerordentlicher Haushalt:**

Einnahmen:	4.460.073,05
Ausgaben:	4.460.073,05
Überschuss:	0,00

**Artikel 2.** Die vorschriftsmäßige Veröffentlichung dieses Haushaltsplanes vorzunehmen;

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Jahr 2017 sowie die Anlagen, welche im Rundschreiben vom 07.09.2016 des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Erstellung des Haushaltsplans der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache für das Jahr 2017 angeführt sind, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung zu unterbreiten.

**Punkt 12. Protokoll der Sitzung vom 22. November 2016 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 22. November 2016 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22. November 2016 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden 1. Schöffen und von der Dienst tuenden Generaldirektorin unterzeichnet wird.